

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Settmarshausen.  
Der Verein wurde am 04.04.1946 gegründet und ist unter der Nr. 6 VR 901 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind schwarz/gelb.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1.1 Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
  - 1.2 Durchführen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
  - 1.3 Einsatz von sporttechnisch ausgebildeten Übungsleitende sowie deren Fortbildungen.
  - 1.4 Zur Verfügung stellen von Sporteinrichtungen, Geräte u. ä.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben in der Regel ehrenamtlich wahr.
4. Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Zahlung einer der Art und Höhe nach einem gemeinnützigen Verein angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder ist auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

## § 4 Gliederung

- I. Die im Verein betriebenen Sportarten sind Abteilungen zugeordnet.
- II. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Abteilung gegründet werden.
- III. Unabhängig davon behält das gelebte Miteinander im Verein seine hohe Bedeutung. Veröffentlichungen der Abteilungen erfordern die Verwendung des Vereinslogos; sie sind 7 Tage vor der Veröffentlichung dem Vorstand informationshalber vorzulegen.
- IV. Nach Möglichkeit soll jede Abteilung im Vorstand vertreten sein; zumindest sind bei Vorstandssitzungen im Bedarfsfall die Spartenleiter hinzuzuziehen. Dies namentlich bei der Beratung von größeren Anschaffungen, bei Entscheidungen die das Steuer- oder Sozialversicherungsrecht bzw. die Zuschussregelung mit der Gemeinde Rosdorf o.ä. betreffen, schließlich bei Rahmenverträgen (Beispiel: Getränkelieferant).
- V. Über Angelegenheiten größerer Bedeutung hat der jeweilige Spartenleiter zu berichten.

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmарshausen e.V.

## § 4a Abteilung Freibad

- I. Im Jahre 1993 entschied die Gemeinde Rosdorf das Freibad in Settmарshausen zu schließen. Mehrere Vereinsmitglieder haben anschließend die Regie des Freibads im Rahmen einer weiteren Abteilung des Vereins übernommen. Die gewünschte Selbständigkeit der Freibadabteilung einerseits und die Verantwortung und das Miteinander im TSV Settmарshausen erfordern nun die nachfolgenden Regelungen.
- II. In der Abteilung Freibad finden selbständige Abteilungsversammlungen statt. In dieser Abteilungsversammlung wird der stellvertretende Vorsitzende Freibadteam gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende Freibadteam ist verantwortlich für alle das Freibad betreffenden Fragen (einschließlich Gemeinde, Gesundheitsamt, Veterinäramt etc).
- III. Die Abteilung Freibad verfügt über ein „eigenes „Konto (Kontoinhaber ist der Verein). Verantwortlich dafür, dass dieses Konto nach guten Wirtschaftlichen Grundsätzen und ausschließlich mit positivem Saldo geführt wird, ist der stellvertretende Vorsitzende Freibadteam; es bleibt der Abteilungsversammlung unbenommen einen eigenen Kassenwart für dieses Konto und die Barkasse zu wählen. Die Wirtschaftsführung der Abteilung Freibad unterliegt der Kassenprüfung nach § 18 dieser Satzung.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Dieses entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
  - Zahlungsrückstand der Beträge von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag wird halbjährlich vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder seinen Beitrag unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu überweisen. Soweit Mahnungen erforderlich werden, gehen die Mahnkosten zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Organisation
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit/Mitgliederverwaltung
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Schriftverkehr/Protokolle
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Sportstätten/Vereinsheim/Inventar
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Festausschuss
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Freibadteam
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

# Satzung

## des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jede von ihnen ist außergerichtlich allein vertretungsberechtigt; gerichtlich nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
7. Die Vorstandmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen
8. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorstand
  - b. den Fachwarten

### § 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

## § 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosdorf und durch Aushang im Vereinshaus. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über später eingehende Anträge darf auf der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - die Protokollführerin/der Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

# Satzung

des Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V.

## § 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die  
1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
  - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich **in Niedersachsen**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat  
**oder**
  - an eine Kommune/ den Landkreis/ die Stadt, die/der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat  
**oder**
  - an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat.  
(Es ist nur **ein** Anfallsberechtigter in der Satzung zu benennen!)

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ..... beschlossen worden.

---

(Ort/Datum)